

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tonka Wojahn (GRÜNE)

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2024)

zum Thema:

**Arbeit der Verbraucherzentrale Berlin e.V. unter den Bedingungen der  
Haushaltskonsolidierung**

und **Antwort** vom 15. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2025)

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21169

vom 19. Dezember 2024

über Arbeit der Verbraucherzentrale Berlin e.V. unter den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Verbraucherzentrale Berlin e.V. leistet einen entscheidenden Beitrag zum Schutz und zur Beratung von Verbraucher\*innen in Berlin. Sie stärkt die Rechte der Bürger\*innen, bietet Orientierung im Konsumdschungel und trägt wesentlich zu einer aufgeklärten, mündigen Zivilgesellschaft bei. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltskonsolidierung stellt sich die Frage, ob und wie diese essenzielle Arbeit auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

1. Welche finanziellen Mittel – gebundene und ungebundene – fließen aktuell in die Verbraucherzentrale Berlin e.V.? Bitte eine titelübergreifende Auflistung der Mittel vornehmen.

Zu 1.: Im Jahr 2024 erhielt die Verbraucherzentrale Berlin e.V. Mittel in folgender Höhe:

- Institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Berlin e.V. - 2.055.489,21 EUR.

- Projekt „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Gebiet der Ernährung“  
- 172.440,00 EUR.

Es handelt sich um eine duale Förderung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die duale Finanzierung des Landes Berlin bedingt die Förderung des Projektes in gleicher Höhe durch das BMEL.

- Projekt „Aufklärung und Information des Verbrauchers in Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes“ - 140.070,79 EUR.

Dabei handelt es sich um eine duale Förderung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Die duale Finan-

zierung des Landes Berlin bedingt die Förderung des Projektes in gleicher Höhe durch das BMUV.

- Projekt "Energieschuldenberatung in der Energiepreiskrise am neuen Standort Ost der Verbraucherzentrale Berlin e.V." - 94.428,96 EUR.
- Projekt „Energiebudget“ - 99.999,60 EUR.
- Projekt „Sensibilisierung der Ausgabenkräfte zum Thema Nachhaltigkeit beim Schulessen“ - 50.000,00 EUR.
- Projekt „Zielgruppenspezifische Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung des Bewusstseins über die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Klima für Berliner Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ – 54.206,14 EUR  
Es handelt sich um ein BEK-Projekt. Der hier aufgelistete Betrag stellt lediglich den 20 %igen Eigenanteil der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) zu dem Gesamtprojekt dar.

2. Welche Kürzungen wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen?

3. In welchem Umfang fallen diese Kürzungen bei der Verbraucherzentrale Berlin e.V. und ihren Projekten aus (bitte nach Höhe und prozentualem Anteil an den Gesamtausgaben der Verbraucherzentrale Berlin e.V. aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Im Jahr 2025 erfolgen folgende Kürzungen:

- Institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Berlin e.V.  
Beantragt wurden für 2025: 2.455.489,21 EUR; 2.000.000 EUR wurden gebilligt (rund 18,5 % weniger als beantragt).
- Projekt "Energieschuldenberatung in der Energiepreiskrise am neuen Standort Ost der Verbraucherzentrale Berlin e.V."  
Beantragt wurden für 2025: 110.250,00 EUR; 101.126,62 EUR wurden gebilligt (rund 8,3 % weniger als beantragt).
- Projekt „Energiebudget“  
Beantragt wurden für 2025: 107.854,29 EUR. Es wurden 0 % gebilligt.
- Projekt „Sensibilisierung der Ausgabenkräfte zum Thema Nachhaltigkeit beim Schulessen“ –  
Kürzung 50.000 EUR. Es wurden 0 % gebilligt.
- Projekt „Zielgruppenspezifische Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung des Bewusstseins über die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Klima für Berliner Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ – Kürzung 54.206,14 EUR, 20 % des Gesamtprojekts (aber 100 % des Eigenanteils SenJustV).

4. Welche Projekte und Maßnahmen der Verbraucherzentrale werden infolge dieser Kürzungen vollständig eingestellt?

Zu 4.: Die Projekte „Energiebudget“ und „Sensibilisierung der Ausgabenkräfte zum Thema Nachhaltigkeit beim Schulessen“ werden vollständig eingestellt.

5. Für die Verbraucherzentrale Berlin e.V. besteht seit 2023 eine Verpflichtungsermächtigung. Wie und wann wurde diese konkret abgerufen?

6. Wurde die Verpflichtungsermächtigung gemäß § 38 LHO von der Senatsverwaltung für Justiz (SenJust) bewilligt? Bitte eine jährliche Aufschlüsselung für die vergangenen drei Jahre angeben, einschließlich Angaben zu den betroffenen Haushaltstiteln.

Zu 5. und 6.: Aufgrund der bestehenden Verpflichtungsermächtigung beim Titel 68461 wurden folgende Bescheide erteilt:

- Zuwendungsbescheid „Sensibilisierung der Ausgabenkräfte zum Thema Nachhaltigkeit beim Schulessen“ am 22.04.2024 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025.
- Zuwendungsbescheid „Zielgruppenspezifische Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung des Bewusstseins über die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Klima für Berliner Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ vom 29.03.2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 03.11.2023 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025.

Eine Verpflichtungsermächtigung war beim Titel 68469 in 2023 für Verpflichtungen in den Jahren 2024 bis 2026 eingestellt. Die Verpflichtungen wurden nicht eingegangen.

7. Wie verläuft das Verfahren zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich?

Zu 7.: Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (VE) richtet sich nach den Regelungen des § 38 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz (HG) und Haushaltswirtschaftsrundschreiben (HWR).

Gem. § 1 Abs. 2 HG 24/25 sind die Verpflichtungsermächtigungen gesperrt.

Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen

1. zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 €

oder

2. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 € und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 €

ermächtigen.

Rechtzeitig, bevor eine Maßnahme eingeleitet wird, ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) ein Antrag auf Einwilligung zur Aufhebung der Sperre zu stellen. Im Antrag sind Kapitel, Titel, Gesamtansatz, Jahresschreiben und Verbindungen aus Vorjahren anzugeben. Die unbedingte Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der geplanten Maßnahme muss zudem fundiert dargestellt und begründet werden.

Der Einwilligung der SenFin zur Inanspruchnahme einer VE bedarf es in 2025 nur, wenn die VE gesperrt war und die Verfügungsbeschränkung auf Antrag aufgehoben wurde.

In allen anderen Fällen ist die Inanspruchnahme lediglich gegenüber der SenFin anzuzeigen.

8. Welche Schritte und Fristen sind dabei für die Abstimmung zwischen der Verbraucherzentrale, der zuständigen Fachverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen vorgesehen?

Zu 8.: Fristen sind nicht vorgesehen, nur, dass die VE im laufenden Haushaltsjahr, in dem sie zur Verfügung steht, in Anspruch genommen werden muss.

Berlin, den 15. Januar 2025

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz